

Sehr geehrter Damen und Herren,

zur Information mit der Bitte um Beachtung und Weitergabe der Informationen an alle Schulen in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Für die Schulen ergehen hierzu folgende Hinweise:

1. Für den Lehrerbereich

Der Ministerratsbeschluss vom 6. Dezember 2020 hat keine Auswirkungen im Lehrerbereich. Bereits ab dem 16. Dezember 2020 wird der Präsenzunterricht eingestellt. Für die staatlichen Lehrkräfte besteht zwar in der Zeit vom 16. bis 22. Dezember 2020 noch Dienstpflicht. Auf das heutige KMS, Nr. ZS.4-BS4363.0/312 wird insoweit verwiesen. Abgesehen ggf. von einem Einsatz im Bereich des Distanzunterrichts, in der Notbetreuung und ggf. von Verwaltungsaufgaben (falls erforderlich) werden die Dienstpflichten jedoch nicht an der Schule vor Ort erfüllt. Die im KMS vom 27.11.2020 Nr. ZS.4-BS4363.0/288 genannten Tätigkeiten (Nr. 3 Buchstabe b), wie z. B. die Durchführung pädagogischer Klassenkonferenzen, Fachschaftssitzungen, die Entwicklung von multiplizierbarem Unterrichtsmaterial im Kollegium oder die Weiterentwicklung des schuleigenen Medienkonzepts sind nur auf digitalem Weg möglich. Gleiches gilt für die Wahrnehmung der Angebote der Lehrerfortbildung.

Soweit ein Einsatz in der Notbetreuung, des Distanzunterrichts oder im Bereich von Verwaltungsaufgaben an der Schule vor Ort erfolgt, handelt es sich um eine Aufgabe zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Behörde und fällt unter die Ausnahmeregelung.

2. Für die Schulleitung

Die Funktionsfähigkeit und Erreichbarkeit der Schule muss jedenfalls ab dem 5. Januar 2021 sicher gestellt sein. In dieser Zeit muss eine telefonische Erreichbarkeit für die Schulaufsicht gewährleistet sein, ebenso muss das OWA-Postfach regelmäßig abgerufen werden. Zudem ist eine Anwesenheit vor Ort erforderlich, um ggf. Neuregelungen für den Unterrichtsbeginn ab 11.1.2021 an der Schule organisatorisch umsetzen und vorbereiten zu können. Entsprechende Zeitfenster einer Anwesenheit in diesen Tagen sind durch die Regierung in eigener Verantwortung festzusetzen. Auch hier handelt es sich um einen Ausnahmetatbestand im Rahmen des Ministerratsbeschlusses vom 6. Dezember 2020.

Verwaltungsangestellte dürften im Regelfall Urlaub in der fraglichen Zeit haben. Ob eine Präsenz erforderlich ist, kann in Absprache mit der Schulleitung entschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Ort 40.2.1

Regierungsschuldirektor

Regierung von Mittelfranken

Promenade 27

91522 Ansbach

Tel: 0981 53 1287

PC-Fax: 0981 53 981287

E-Mail: peter.ort@reg-mfr.bayern.de

www.regierung.mittelfranken.bayern.de